

Berufskrankheiten – Der Versuch einer Sensibilisierung

13.03.2026

Arbeitsmedizin & Mehr
Katharina M. Jahn

Berufskrankheit als Wiege der Arbeitsmedizin

Im altägyptischen »Papyrus Ebers« (1500 v. Chr.)

- Steinhauerlunge Erwähnung
- die »Unruhe« beziehungsweise der »Stress« gelten als Mitverursacher für Krankheiten
- nach ihrem Erstbesitzer Georg Ebers benannte Papyrusrolle von heute knapp 19 Meter Länge mit circa 880 Einzeldiagnosen und -rezepten zählt zu den größten Handschriften aus dem pharaonischen Ägypten und zu den bedeutsamsten medizinischen Dokumenten weltweit
- Untersuchung von Mumien ließen bereits Rückschlüsse zu auf Lungenerkrankungen durch Einatmung verpesteter Luft

Berufskrankheit als Wiege der Arbeitsmedizin

Hippokrates (460 bis 377 v. Chr.)

- beschreibt schon **berufsbezogene Krankheiten von Bergarbeitern, Gärtnern und Lastenträgern**
- fordert sinngemäß eine Berufsanamnese
- **„Jeden Patienten nach seinem Beruf fragen!“**

Römische Schriftsteller Plinius (61/21 bis 113/115 n. Chr.)

- empfiehlt, **spezielle Gesichtsmasken beim Schleifen und Polieren von Metallen** zu tragen, um Lungenkrankheiten zu verhindern
- damals neben der **Bleivergiftung** vor allem die **Gefahren des Quecksilbers** schon bekannt
- Herstellung von **Schwefelhölzern** stand bereits in Zusammenhang mit dem Auftreten schmerzhafter Augenentzündungen, der **Schwefelkonjunktivitis**

Berufskrankheit als Wiege der Arbeitsmedizin

- im Europa des 15. und 16. Jahrhundert
 - Theophrast Bombast von Hohenheim, genannt Paracelsus (1494 bis 1541)
 - Georg Bauer, besser bekannt als Agricola (1494 bis 1555)
 - erneut mit dem Zusammenhang von Arbeit und Gesundheit
 - beide untersuchten Bergleute auf ihre Schwermetallvergiftungen hin
- auch bei Arbeitern in der Metall-, Glas- und Spiegelverarbeitung, die mit Quecksilber und Blei in Berührung kamen, zeigten sich schwere toxische Erscheinungen
- aus dieser frühen Zeit stammen auch die ersten genauen Beschreibungen der sogenannten »Bleikoliken«, heftige Leibschmerzen und Krämpfe, die bei Arbeiten in der Metallgewinnung auftraten

101 Jahre Berufskrankheiten

- Seit 101 Jahren:
 - 12. Mai 1925 trat die „Verordnung über Ausdehnung der Unfallversicherung auf gewerbliche Berufskrankheiten“ in Kraft
 - damals 11 Erkrankungen als Berufskrankheiten definiert
 - Blei
 - Phosphor
 - Quecksilber oder
 - Arsen
- künftig umfasst die Berufskrankheitenliste der BKV 85 Erkrankungen

Worum geht es

- Eine Berufskrankheit (BK) ist eine Erkrankung, die sich ein Versicherter durch seine berufliche Tätigkeit zuzieht und die in der offiziellen Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) gelistet ist.
- Eine Krankheit gilt als Berufskrankheit, wenn:
 - sie durch die berufliche Tätigkeit verursacht wurde
 - sie in der offiziellen Liste der Berufskrankheiten steht
 - ein Arzt oder die Unfallversicherung sie gemeldet hat
 - und die BG sie bestätigt hat

- **Deutschland – Berufskrankheiten (aktuellste Statistik)Jahr 2024**
- 90.749 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit
- 26.821 anerkannte Berufskrankheiten
- 5.190 neue BK-Renten
- 54.394 Verdachtsanzeigen abgelehnt
- 1.888 Todesfälle durch Berufskrankheiten -> 5,17 pro Tag
- 20.344 Präventionsmaßnahmen nach §3 BKV (erstmalig gewährt)

Worum geht es

Deutschland sterben durchschnittlich etwa 2.800 Menschen pro Tag ($\approx 1,03$ Millionen pro Jahr).

Erkrankung / Ursache	Todesfälle pro Jahr	pro Tag ($\approx$)
Herz-Kreislauf- Erkrankungen (z. B. Herzinfarkt, Schlaganfall)	339.000	≈ 930 / Tag
Krebs	230.000	≈ 630 / Tag
Atemwegserkrankungen	75.000	≈ 205 / Tag
Demenz	62.000	≈ 170 / Tag
Verdauungssystem- Erkrankungen	~ 45.000	≈ 120 / Tag
Diabetes	~ 30.000	≈ 80 / Tag
Unfälle (alle Arten)	~ 35.000	≈ 95 / Tag

Worum geht es

Deutschland sterben durchschnittlich etwa 2.800 Menschen pro Tag ($\approx 1,03$ Millionen pro Jahr).

Ursache	Todesfälle pro Jahr	Todesfälle pro Tag ($\approx$)
Herz-Kreislauf-Erkrankungen	~ 339.000	≈ 930
Krebs	~ 230.000	≈ 630
Atemwegserkrankungen	~ 75.000	≈ 205
Demenz	~ 62.000	≈ 170
Unfälle	~ 35.000	≈ 95
Berufskrankheiten (alle)	~ 1.888	≈ 5

Rechtsgrundlage Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)

- § 7 Abs. 1 SGB VII: Definiert den **Versicherungsfall**. Dazu gehören Arbeitsunfälle und eben **Berufskrankheiten**.
- § 9 Abs. 1 SGB VII: Hier steht die **Definition**.
 - Eine Berufskrankheit ist eine Krankheit, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als solche bezeichnet.
- § 9 Abs. 2 SGB VII (Die „**Öffnungsklausel**“):
 - Dies ist ein wichtiger Joker. Er besagt, dass eine Krankheit im Einzelfall wie eine Berufskrankheit anerkannt werden kann, auch wenn sie nicht in der offiziellen Liste steht. Voraussetzung: Es gibt neue medizinische Erkenntnisse, dass eine bestimmte Gruppe durch ihre Arbeit einem weitaus höheren Risiko ausgesetzt ist als die Restbevölkerung.

entscheidende Kriterien

- Krankheit rechtlich als Berufskrankheit anerkannt wird, müssen in Deutschland meist folgende Punkte erfüllt sein:
- **Besondere Gefährdung/Einwirkung/Exposition:**
 - Die betroffene Person muss bei der Arbeit schädlichen Einwirkungen ausgesetzt gewesen sein, die deutlich über dem Durchschnitt der restlichen Bevölkerung liegen (z. B. chemische Stoffe, Lärm oder schweres Heben) = Dosis-Wirkungs-Prinzip
- **Verursachung - Kausalität:**
 - Es muss medizinisch wahrscheinlich bzw. nachgewiesen sein, dass die Arbeit bzw. die Einwirkung die wesentliche Ursache für die Erkrankung ist.
- **Versicherte Tätigkeit:** Sie müssen zum Zeitpunkt der Einwirkung gesetzlich unfallversichert gewesen sein
- **Listen-Prinzip:** Die Krankheit muss in der Berufskrankheiten-Liste stehen. Aktuell umfasst diese Liste etwa 80 Erkrankungen (z. B. Asbestose, Schwerhörigkeit durch Lärm oder Hautkrebs durch UV-Strahlung).

Ausnahme "Wie-Berufskrankheit"

- Es gibt seltene Fälle, in denen eine Krankheit (noch) nicht auf der offiziellen Liste steht.
- Wenn jedoch neue medizinische Erkenntnisse belegen, dass eine bestimmte Berufsgruppe durch ihre Arbeit ein massiv erhöhtes Risiko für diese Krankheit hat, kann sie „wie eine Berufskrankheit“ anerkannt werden (§ 9 Abs. 2 SGB VII).



ca. 50%

Betriebe ohne
Gefährdungsbeurteilung

Kennzahl	2023	2024	Veränderung
Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit	145.359	90.749	–37,6 %
Anerkannte Berufskrankheiten	72.630	26.821	–63,1 %
Neue BK-Renten	4.800	5.190	+8,1 %
BK-Verdacht nicht bestätigt	77.086	54.394	–29,4 %
Todesfälle infolge einer BK	2.140	1.888	–11,8 %
Erstmalige Gewährung §3 BKV-Maßnahme	17.774	20.344	+14,5 %

- deutlichen Rückgänge bei Verdachtsanzeigen und anerkannten Fällen gehen überwiegend auf sinkende COVID-19-Berichte zurück – denn diese machten bis 2023 einen großen Anteil der BK-Statistik aus

Neuere Berufskrankheiten

- **Schädigung der Rotatorenmanschette der Schulter BK-Nr. 2117**
 - langfristig und intensiv mit den Händen auf Schulterniveau oder darüber arbeiten
 - wie z.B. in **der** Textilindustrie
 - auf Schweiß-, Schleif- und Montagearbeitsplätzen,
 - Fischverarbeitung
 - Forst- und Bauindustrie
- **Gonarthrose bei professionellen Fußballspielerinnen und Fußballspielern BK 2118:**
 - mindestens 13 Jahre als professionelle Fußballspieler tätig waren
 - mindestens zehn Jahre in den höchsten Ligen
- **Chronische obstruktive Bronchitis einschließlich Emphysem durch Quarzstaub BK 4117:**
 - Erzbergleute
 - Tunnelbauer
 - Sandstrahler
 - Personen, die in der Steingewinnung und -verarbeitung tätig sind

- Die Aufnahme der Erkrankung "Parkinson-Syndrom durch Pestizide" in die Berufskrankheiten-Verordnung ist aktuell noch nicht möglich,
- weil der Ärztliche Sachverständigenbeirat Berufskrankheiten hierzu noch Rückfragen klärt. Da auch diese Erkrankung bereits als sogenannte "Wie-Berufskrankheit" anerkannt werden kann, führt dies nicht zu Nachteilen für die Betroffenen.
- <https://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Meldungen/2025/neue-berufskrankheiten-april-2025.html>

Posttraumatische Belastungsstörung als Berufskrankheit bei Rettungssanitätern anerkennungsfähig

Ausgabejahr	2023
Nummer	19
Datum	22.06.2023

Eine Posttraumatische Belastungsstörung bei Rettungssanitätern kann als „Wie-Berufskrankheit“ anerkannt werden, auch wenn die Posttraumatische Belastungsstörung nicht zu den in der Berufskrankheiten-Verordnung aufgezählten Berufskrankheiten gehört. Dies hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts heute entschieden (Aktenzeichen B 2 U 11/20 R).

Berufskrankheit - Covid

- bis Ende 2023 insgesamt 397.851 COVID-19-Erkrankungen als Berufskrankheit anerkannt
- 2023 allein wurden 53.220 COVID-19-Erkrankungen als Berufskrankheit anerkannt
 - Rückgang von 71 % gegenüber 2022 entspricht
- Pandemiebeginn bis Ende 2023 insgesamt über 650.000 COVID-19-Erkrankungen als Berufskrankheit, Arbeits- oder Schulunfall gemeldet
- knapp 400.000 als Versicherungsfall anerkannt
- rund 8.150 der anerkannten Fälle wurde die Diagnose Long beziehungsweise Post-COVID dokumentiert
- Entspricht 2%
- 486 Millionen Euro bis Ende 2023 für Rehabilitation und Entschädigung der Personen mit einer anerkannten COVID-19-Erkrankung

Versicherungsfälle

Gemäß § 7 des Sozialgesetzbuches VII (SGB VII) sind Versicherungsfälle definiert als:

- **Arbeitsunfälle:** Unfälle, die Versicherte infolge ihrer versicherten Tätigkeit erleiden.
- **Berufskrankheiten:** Krankheiten, die Versicherte infolge ihrer versicherten Tätigkeit erleiden und die in der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) aufgeführt sind

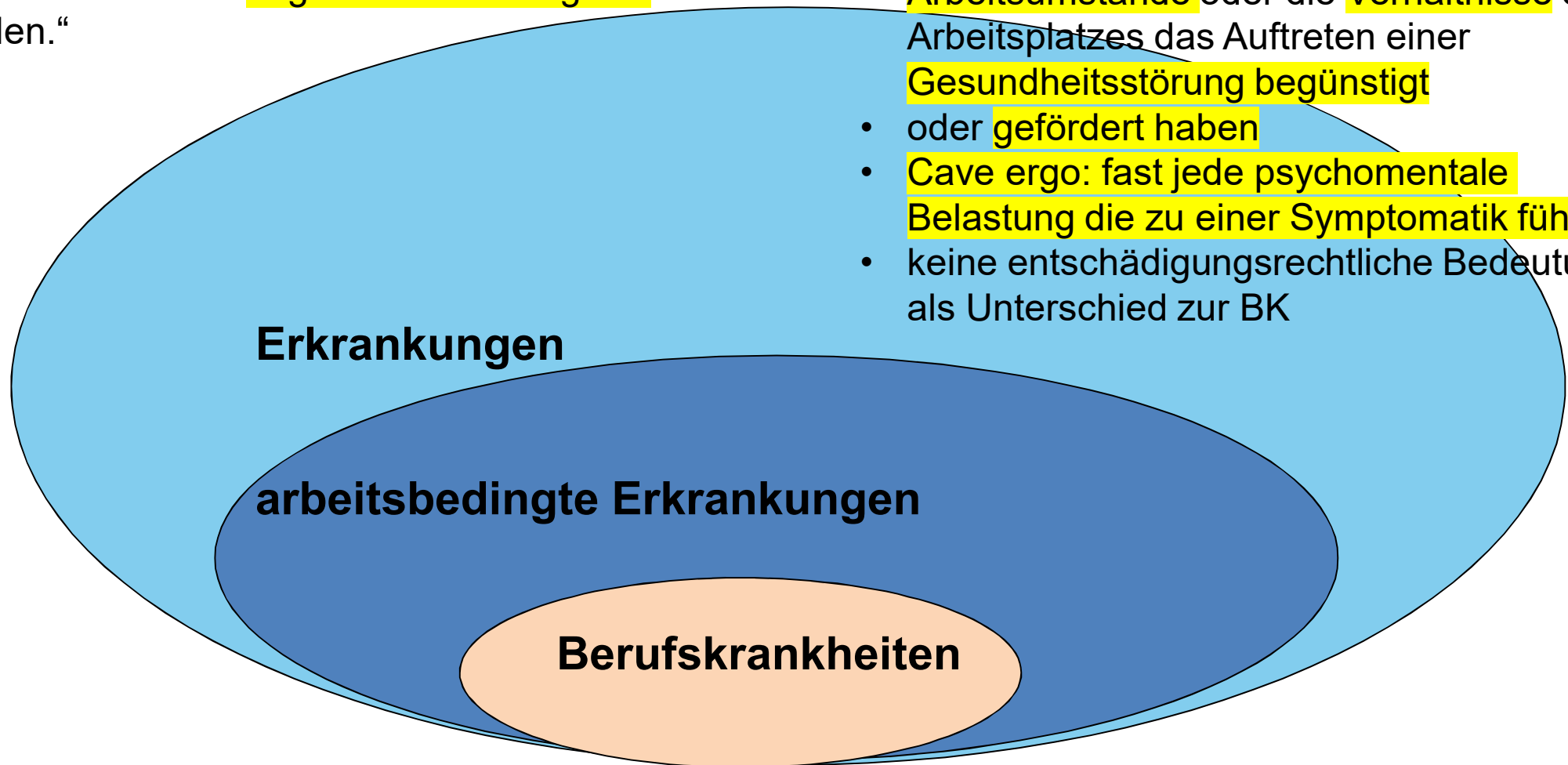


Versicherungsfälle gem. Sozialgesetzbuch VII „Gesetzliche Unfallversicherung“

Krank am Arbeitsplatz = Berufskrankheit?

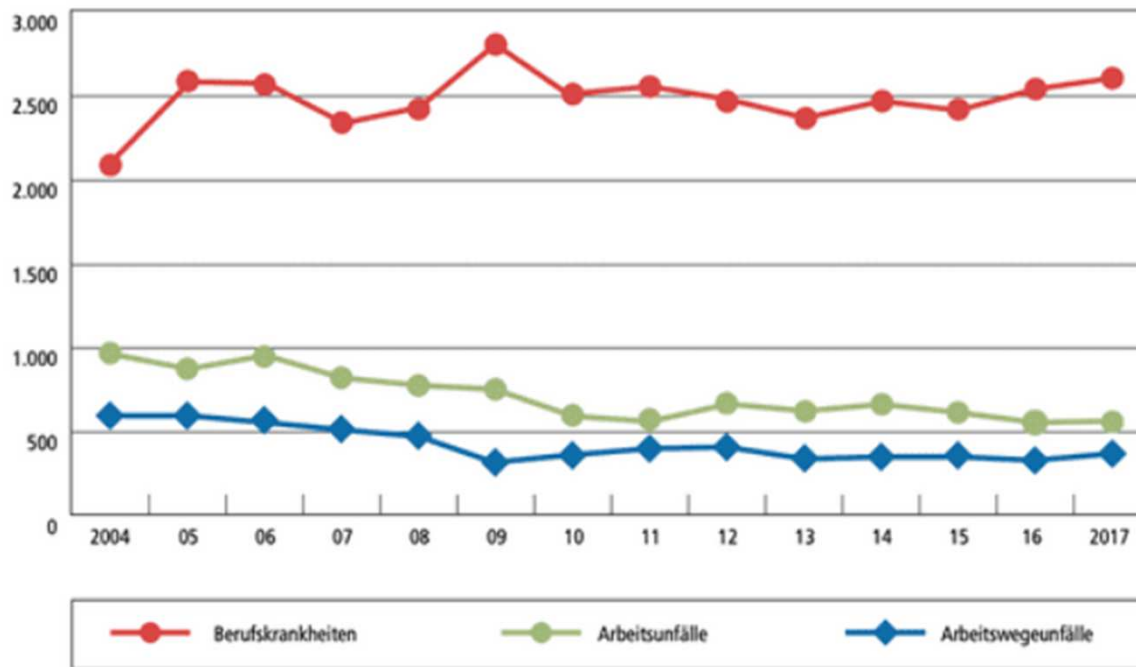
Laut Berufskrankheitenverordnung (BKV) sind ausschließlich "**Berufskrankheiten**" [...] die in der Anlage 1 (sog. Berufskrankheiten-Liste / BK-Liste) bezeichneten Krankheiten, die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 des SGB VII **begründenden Tätigkeit** erleiden.“

- **Arbeitsbedingte Erkrankungen** sind
 - Erkrankungen, deren Auftreten mit der Arbeitstätigkeit in Verbindung steht
 - ist bereits dann anzunehmen, wenn bestimmte Arbeitsverfahren, Arbeitsumstände oder die Verhältnisse des Arbeitsplatzes das Auftreten einer Gesundheitsstörung begünstigt oder gefördert haben
 - Cave ergo: fast jede psychomenteale Belastung die zu einer Symptomatik führt
 - keine entschädigungsrechtliche Bedeutung als Unterschied zur BK



Tabu-Thema in der Arbeitsmedizin – BK?

GRAFIK – ARBEITSBEDINGTE TODESFÄLLE IM VERGLEICH



- *Gesamte arbeitende _Bevölkerung ist in einer BG pflichtversichert*
 - Wenig bekannt und Popularität
 - seit dem Jahre 2005 tagtäglich ca. 6-7 BK-Todesfälle (überwiegend durch berufsbedingten Krebs)
- Berufskrankheiten sind **Achillesferse der BG**

- BK-Todesfälle 3 mal höher als Arbeitsunfälle
- These:
 - trotz arbeitsmedizinischer Untersuchungen?
 - **Trotz Prävention?**
- BK-Prävention
 - scheinbar **völlig sinnlos?**
- **Problem: duales Arbeitsschutzsystem**
- Verantwortlich:
 - Bundesregierung
 - SGBVII
 - Prävention SO groß geschrieben
 - Staatliche Gewerbeaufsicht

Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung

- Die Leistungen für anerkannte Berufskrankheiten werden hauptsächlich von der Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) und den Berufsgenossenschaften bezahlt.
- etwa 1,5–1,6 Milliarden € pro Jahr für Entschädigungsleistungen (Renten, Behandlung, Reha)
- zusätzlich laufende Kosten für Rehabilitation und Hinterbliebenenleistungen
- ☞ Diese Kosten betreffen nur anerkannte Berufskrankheiten.

Kostenart

jährliche Größenordnung

Renten und Entschädigungen

~1–2 Mrd. €

Medizinische Behandlung & Reha

mehrere hundert Mio. €

Produktionsausfälle (indirekt)

mehrere Milliarden €

Kosten der gesetzlichen Unfallversicherung

- Die Leistungen für anerkannte Berufskrankheiten werden hauptsächlich von der Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) und den Berufsgenossenschaften bezahlt.
- etwa 1,5–1,6 Milliarden € pro Jahr für Entschädigungsleistungen (Renten, Behandlung, Reha)
- zusätzlich laufende Kosten für Rehabilitation und Hinterbliebenenleistungen
- ☞ Diese Kosten betreffen nur anerkannte Berufskrankheiten.

Kostenart	jährliche Größenordnung
Renten und Entschädigungen	~1–2 Mrd. €
Medizinische Behandlung & Reha	mehrere hundert Mio. €
Produktionsausfälle (indirekt)	mehrere Milliarden €
Kategorie	Kosten pro Jahr (Deutschland)
Arbeitsunfälle (Versicherungskosten)	~10–12 Mrd. €
Berufskrankheiten	~1–2 Mrd. €
Produktionsausfall durch Krankheit insgesamt	~134 Mrd. €

Berufskrankheit

typische Gesamtkosten pro Fall

Asbestbedingter Lungenkrebs /
Mesotheliom

200.000 – 500.000 €

Silikose (Staublunge)

100.000 – 300.000 €

Hautkrebs durch UV

20.000 – 80.000 €

Lärmschwerhörigkeit

10.000 – 50.000 €

Bandscheiben- /
Wirbelsäulenerkrankungen

50.000 – 200.000 €

Infektionskrankheiten (z. B. COVID-
19)

10.000 – 100.000 €

Kostenart

Anteil

Rentenzahlungen

~50–60 %

medizinische Behandlung

~20–30 %

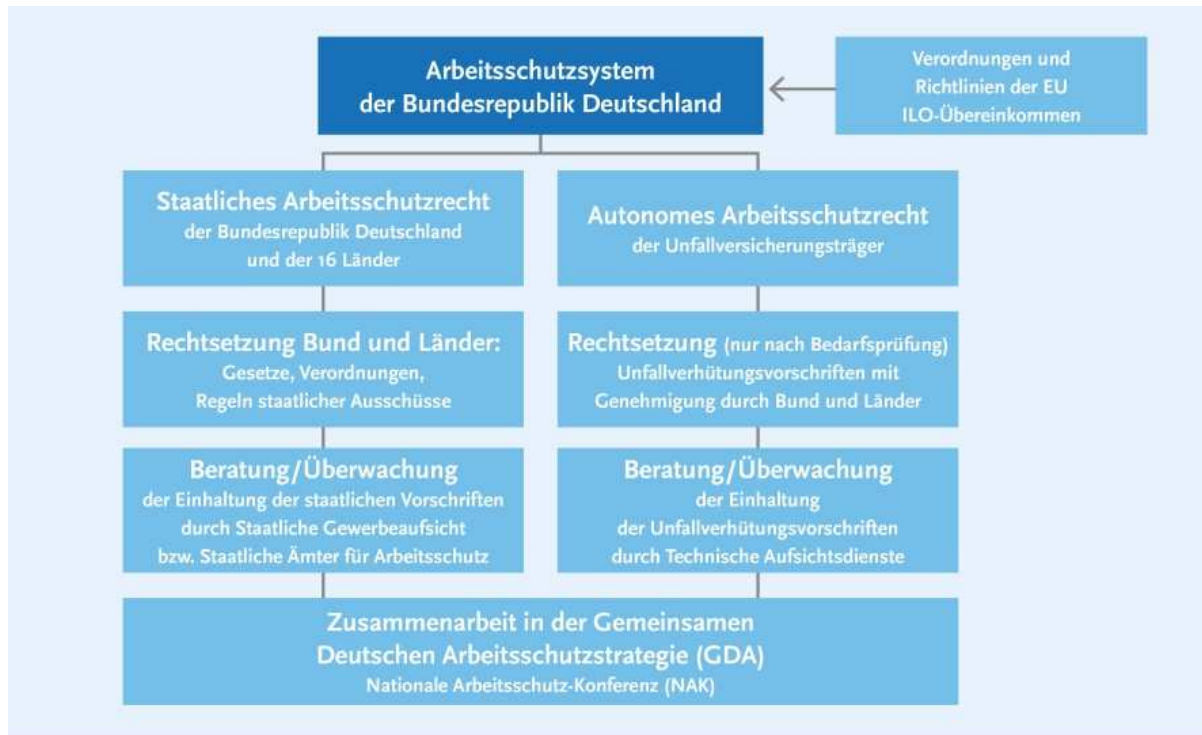
Rehabilitation

~10–15 %

Verwaltung / Prävention

~5–10 %

Tabu-Thema in der Arbeitsmedizin – BK?



Arbeitswelt im Wandel,
Ausgabe 2019

baua:
Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin

Quelle: Suga 2016, S. 19

Paradox?

„Jede Berufskrankheit ist präventabel.“

Panter, W. (VDBW-Präsident), Rhein. Ärzteblatt, 8, 23, 2012

Da stellt sich doch die Frage: Warum wird nicht mehr kontrolliert und mehr Bußgelder verhängen?

§1 BKV:

Berufskrankheiten sind die in der Anlage 1 bezeichneten Krankheiten, die Versicherte infolge einer...(versicherten, d. A.) ...Tätigkeit erleiden.

vereinfacht:

Berufskrankheiten = Krankheiten, die in der BK-Liste in der Anlage 1 zur BKV aufgeführt sind.

Die Anlage 1 beinhaltet z.Zt. 82 Berufskrankheiten (BK-Nr.)

<http://www.gesetze-im-internet.de/bkv/index.html>

Berufskrankheiten (BK)

- die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft
- durch besondere Einwirkungen verursacht sind,
- denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte Tätigkeit
- in **erheblich höherem Grade** als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind. ...
- 82 Bken finden sich in der Berufskrankheiten – Liste wieder
- Einteilung in 6 Obergruppen

- | | |
|--|--|
| • Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten | • Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten |
| • Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten | • Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells |
| | • Hautkrankheiten |
| | • Krankheiten sonstiger Ursache |

- überwiegend pneumologische Krankheitsbilder zugrunde liegen die durch berufliche Einwirkungen erworben wurden
- großer Anteil aller broncho-pulmonaler und pleuraler Krankheitsbilder ist
- eigentlich bis zum Beweis des Gegenteils - wie ein Berufskrankheiten-Verdachtsfall zu behandeln:
- DAHER Jeden Patienten nach seinem Beruf fragen!

KAUSALITTSNEXUS: (I + II) → III

I Arbeitstechnische Voraussetzungen fr die Entstehung einer BK

(BG`en / Unfallkassen /// Staatliche (Landes-) Gewerbeaufsicht!?)
Tatbestandsmerkmal „Einwirkung“: Vollbeweisanforderung

II Klinische Diagnose-Sicherung nach Fachgebieten

(Pneumologie, Thoraxchirurgie, Immunologie, Rechtsmedizin.../ Empfehlung: klassische stationre Begutachtung!)
Tatbestandsmerkmal „Krankheit“: Vollbeweisanforderung!

III Arbeitsmedizinisches BK-Zusammenhangsgutachten ->MWBO!!

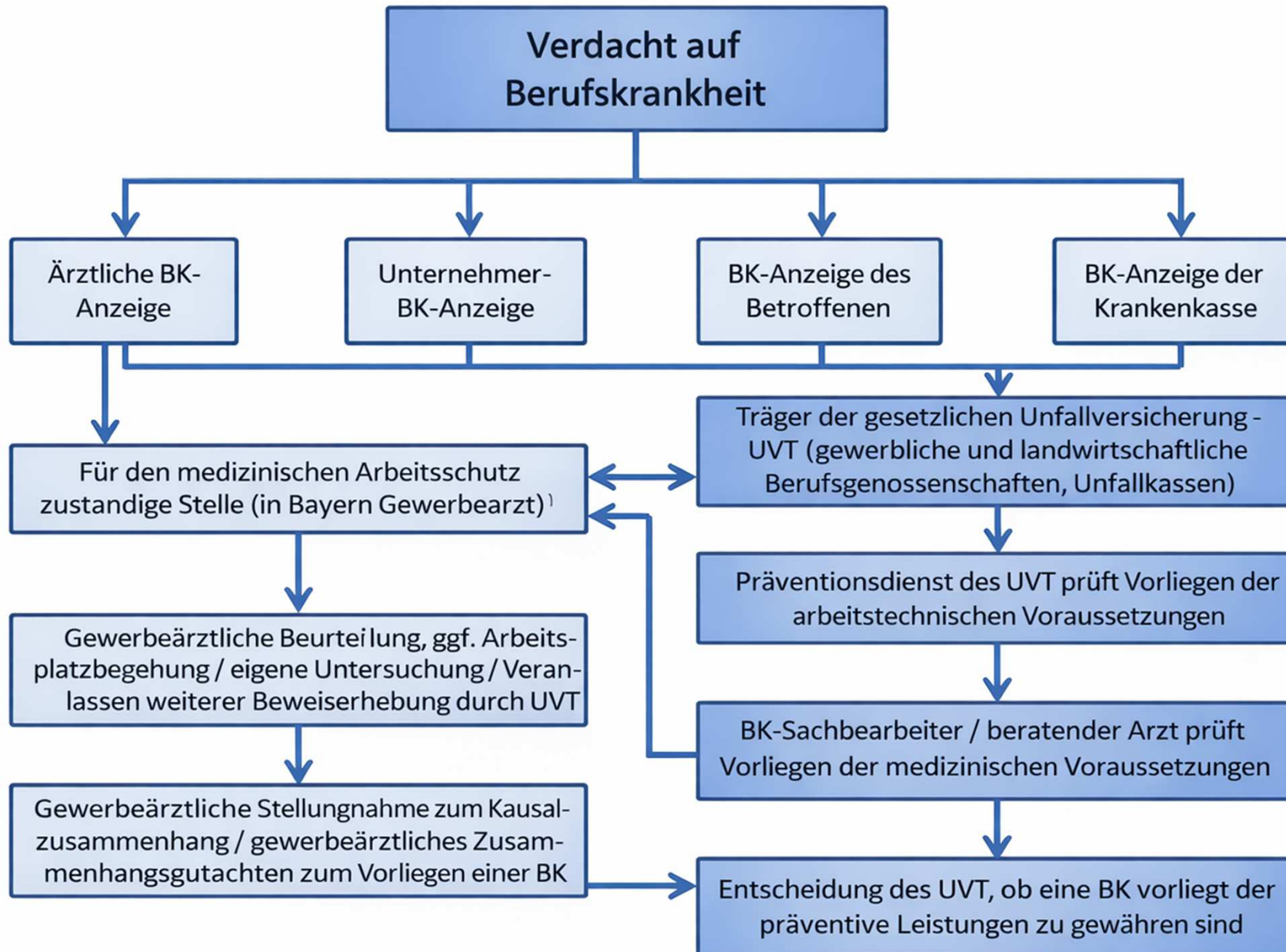
Wer darf anzeigen

- BK –Verdacht -> BK-Liste + Nummer -> Anzeige durch
 - den behandelnden Arzt (§ 7 BKV): Formular F6000
 - oder den Betriebsarzt Formular F6000
 - durch den Versicherten selbst formlos schriftlich oder telefonisch erfolgen
 - der Unternehmer oder
 - die Krankenkasse

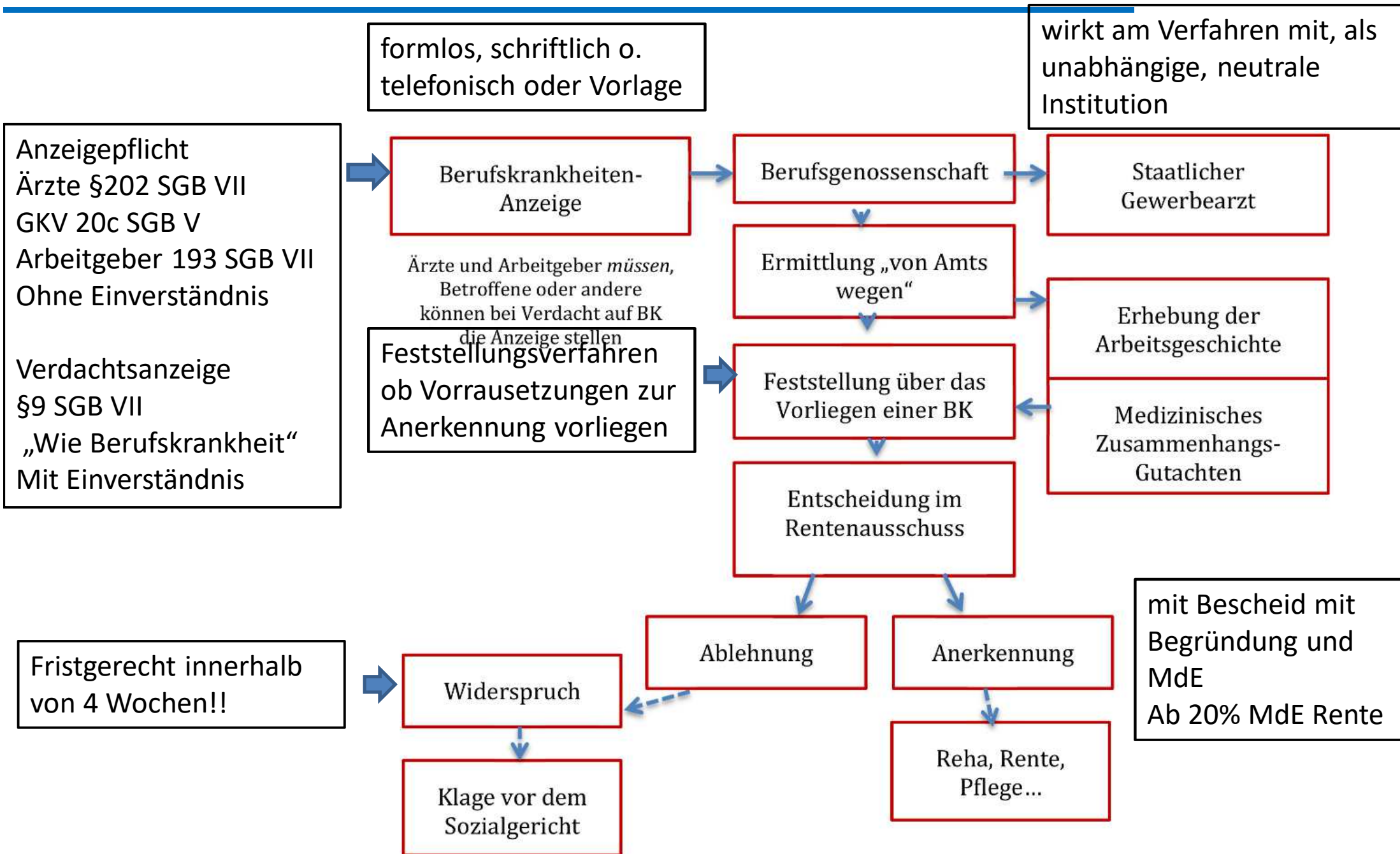
Wer darf anzeigen

- Anzeige geht an die BG oder Gewerbeaufsicht
- bei begründeten Verdacht besteht unverzüglich Melde/Anzeigepflicht, wenn
 - die Krankheitserscheinungen + persönlichen Arbeitsbedingungen = Zusammenhang
 - Voraussetzung:
 - Stoffe arbeitsbedingt verwendet wurden bzw.
 - Einwirkungen vorlagen, die mit der Erkrankung in eine Wechselbeziehung gebracht werden können
 - Gonarthrose bei langjähriger Tätigkeit im Fliesenlegehandwerk;
 - Plattenepithelkarzinom durch langjähriges Arbeiten im Freien im Maurerhandwerk;
 - Rhinopathie im Backhandwerk
 - Schwerhörigkeit im Schlosserhandwerk
 - Atemwegserkrankungen nach früherem Umgang mit Asbest

Verfahren I



Berufskrankheit - Verfahren



Berufskrankheit - Kausalitätsprüfung



Grafik: IWW Institut

Welche Fragen und Vorgehensweise im Verfahren

Welche **Fragen** sind im Rahmen eines **Verwaltungsverfahren – BK-Verfahren** zu beantworten:

- 1) Einwirkung **bei der Arbeit**?
- 2) Passt das **Krankheitsbild** zur BK?
- 3) Steht die Einwirkung im **ursächlichen** Zusammenhang?

Vorgehensweise:

- Exposition prüfen
- Arbeitstechnische Voraussetzung
- Bestimmung des beruflichen Anteils
- Medizinische Voraussetzung

Die Auswahl des ärztlichen Sachverständigen durch Unfallversicherungsträger und Sozialgerichte beinhaltet Probleme, weshalb BKen nicht anerkannt werden.

Problem II

- Teile der Unfallversicherungsträger steuern die Quote anerkannter Berufskrankheiten durch die gezielte Auswahl medizinischer Sachverständiger
- bei der Beauftragung zur Anfertigung von Zusammenhangsbegutachtungen
 - durch beratenden Ärzten von Unfallversicherungsträgern
 - von Ärzten, die hauptberuflich bei berufsgenossenschaftlichen Instituten oder Kliniken beschäftigt sind
 - von Ärzten, die einen erheblichen Teil ihres Einkommens durch berufsgenossenschaftliche Gutachten erarbeiten
 - von Ärzten mit niedriger Anerkennungsquote und
 - durch Aussonderung von Ärzten mit hoher Anerkennungsquote bzgl. der Beauftragung mit Zusammenhangsgutachten

Problem III

- Gefahr nicht ausreichender Unabhängigkeit vom Auftraggeber – der BG - bei
 - Sachverständigen mit finanzieller Abhängigkeit von der Unfallversicherung Beratende Ärzte des zuständigen oder eines anderen Unfallversicherungsträgers
 - hauptberuflich bei berufsgenossenschaftlichen Instituten oder Kliniken beschäftigte Ärzte
 - Ärzte, die einen erheblichen Teil ihres Einkommens durch berufsgenossenschaftliche Gutachten erarbeiten
- Monopolgutachter
 - Teile der Unfallversicherungsträger beauftragen bei der Begutachtung bestimmter Berufskrankheiten nahezu nur einen Arzt mit Zusammenhangsgutachten

- Begutachtende im Verwaltungsverfahren der Unfallversicherung
 - kann den ausgewählten Sachverständigen wie im Gerichtsverfahren ablehnen, wenn:
 - § 17 Abs. 1 SGB X gilt:
 - vom Standpunkt des zu Begutachtenden aus objektiv betrachtet ein Grund vorliegt
 - der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Gutachtenerstattung zu rechtfertigen
 - Becker (et. al. 2005) sind typische Fälle für eine solche Rechtfertigung des Misstrauens der unparteiischen Gutachtenerstattung
 - Sachverständige mit Arbeitsverhältnis zu einer Partei
 - wirtschaftliche Interessen/Beziehungen
 - bestimmte Fälle der Vorbefassung

Problem IV

- Lösung
 - Unfallversicherungsträger und Sozialgerichte sollten mit Zusammenhangsgutachten nur medizinische Sachverständige beauftragen, die
 - keine beratenden Ärzte der zuständigen oder anderer Unfallversicherungsträger sind
 - nicht hauptberuflich in berufsgenossenschaftlichen Instituten oder Kliniken tätig sind
 - nicht einen wesentlichen Teil ihres Einkommens (Vorschlag >33%) durch Begutachtung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten erwirtschaften
 - Unfallversicherungsträger und Sozialgerichte sollten keine Ärzte quasi monopolartig mit der überwiegenden Zahl der Zusammenhangsgutachten bezüglich einer Berufskrankheit beauftragen

Problem V

- Erstellung und Aktualisierung von Merkblättern ist seit 2010 eingestellt worden
- sie geben - wie die wissenschaftlichen Begründungen und Stellungnahmen - jeweils den Stand der Wissenschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wieder
- an Stelle von Merkblättern werden künftig Hinweise für die Berufskrankheitenanzeige von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V., dem Spitzenverband der gesetzlichen Unfallversicherungsträger, erstellt und veröffentlicht

Anzeigen: <https://www.dguv.de/de/zahlen-fakten/bk-geschehen/bk-verdachtsanzeigen/index.jsp>

Todesfälle: <https://www.dguv.de/de/zahlen-fakten/bk-geschehen/bk-todesfaelle/index.jsp>

BK- Liste und Merkblätter

I. Vorkommen und Gefahrenquellen

Blei (Pb), ein weiches, bei 327° C schmelzendes Metall, wird durch Verhüttung von Erzen, insbesondere Bleiglanz, z. T. von Weiß- oder Vitriolbleierz, gewonnen.

In Staub- oder Dampfform oxydiert es in Luft zu kolloidalem Bleioxyd (PbO); sog. Bleirauch besteht aus Bleioxydteilchen.

Gefahrenquellen sind Arbeitsverfahren, bei denen Blei oder seine Verbindungen, insbesondere in Staub-, Rauch oder Dampfform (metallisches Pb verdampft wahrnehmbar ab 550° C), auftreten.

Dies kann z. B. zutreffen in Blei- oder Zinkhütten (Zinkerze enthalten oft Bleiglanz), beim Feilen, Sägen, Fräsen, trockenen Schleifen oder Polieren von metallischem Blei oder Bleilegierungen. Weiterhin beim Mischen und Anreiben bleihaltiger Farben in Pulverform (z. B. Bleiweiß, bleihaltigem Zinkweiß, Mennige, Bleicyanamid, Chromgelb, Chromrot, Neapelgelb) oder beim Aufspritzen der Farben mittels Spritzpistole, beim Abbürsten und Abbrennen von Bleifarbenanstrichen, beim Schneiden oder Schweißen an mit Mennige oder anderen Bleifarben gestrichenen oder verbleiten Teilen (z. B. beim Verschrotten, Abwracken). Auch beim Warmnieten mit Mennige gestrichener Eisenteile, Altmetallschmelzen, Homogenverbleien, Bleilöten, bei Arbeiten in Draht Härtereien, der Herstellung von Lagerschalen aus Bleibronze, von Bleiakкумуляtoren, beim Abziehen der Oxydschicht vom Bleibad (z. B. in Patentierereien) durch Verstäuben der sog. Krätze und beim Glätten (Bürsten, Schleifen) von Karosseriefugen u. ä., die mit vorwiegend bleihaltigem Lötzinn behandelt wurden, bestehen Gesundheitsgefahren. Dies gilt auch für die Herstellung bleihaltiger Glasuren (Fritten), Emails, Dekors, Kristallgläser und die Verwendung von Bleiverbindungen als Stabilisatoren und Gleitmittel in der Kunststoffindustrie.

http://www.gesetze-im-internet.de/bkv/anlage_1.html

<https://www.bgw-online.de/resource/blob/20548/9b249e9405fad64b3ad9708837b478e0/baua-liste-der-berufskrankheiten-data.pdf>

https://www.dguv.de/bk-info/icd-10-kapitel/kapitel_01/bk3101/index.jsp

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Berufskrankheiten/Merkblaetter.html>

Berufskrankheitenliste

1 Durch chemische Entwicklungen verursachte Krankheiten

11 Metalle und Metalloide

- 1101 Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen
- 1102 Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen
- 1103 Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen
- 1104 Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen
- 1105 Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen
- 1106 Erkrankungen durch Thallium oder seine Verbindungen
- 1107 Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen
- 1108 Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen
- 1109 Erkrankungen durch Phosphor oder seine anorganischen Verbindungen
- 1110 Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen

12 Erstickungsgase

- 1201 Erkrankungen durch Kohlenmonoxid
- 1202 Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff

13 Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe

- 1301 Schleimhautveränderung, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine
- 1302 Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe
- 1303 Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder durch Styrol

- 1304 Erkrankungen durch Nitro- oder Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologe oder ihrer Abkömmlinge
- 1305 Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff
- 1306 Erkrankungen durch Methyalkohol (Methanol)
- 1307 Erkrankungen durch organische Phosphorverbindungen
- 1308 Erkrankungen durch Fluor oder seine Verbindungen
- 1309 Erkrankungen durch Salpetersäureester
- 1310 Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide
- 1311 Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylarylsulfide
- 1312 Erkrankungen der Zähne durch Säuren
- 1313 Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochinon
- 1314 Erkrankungen durch paratertiär-Butylphenol
- 1315 Erkrankungen durch Isocyanate, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können
- 1316 Erkrankungen der Leber durch Dimethylformamid
- 1317 Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische
- 1318 Erkrankungen des Blutes, des blutbildenden und des lymphatischen Systems durch Benzol
- 1319 Larynxkarzinom durch intensive und mehrjährige Exposition gegenüber schwefelsäurehaltigen Aerosolen
- 1320 Chronisch-myeloische oder chronisch-lymphatische Leukämie durch 1,3-Butadien bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von mindestens 180 Butadien-Jahren (ppm x Jahre)

a

Berufskrankheitenliste

- 1321 Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Dosis von mindestens 80 Benzo(a)pyren-Jahren $[(\mu\text{gm}^3) \times \text{Jahre}]$

Zu den Nummern 1101 bis 1110, 1201 und 1202, 1303 bis 1309 und 1315: Ausgenommen sind Hauterkrankungen. Diese gelten als Krankheiten im Sinne dieser Anlage nur insoweit, als sie Erscheinungen einer Allgemeinerkrankung sind, die durch Aufnahme der schädigenden Stoffe in den Körper verursacht werden, oder gemäß Nummer 5101 zu entschädigen sind.

2 Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten

21 Mechanische Einwirkungen

- 2101 Erkrankungen der Sehnenscheiden oder des Sehnenleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können
- 2102 Meniskusschäden nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten
- 2103 Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeit mit Druckluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen
- 2104 Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können
- 2105 Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck
- 2106 Druckschädigung der Nerven
- 2107 Abrißbrüche der Wirbelfortsätze
- 2108 Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch angjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entste-

- 2110 Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjährige, vorwiegend vertikale Einwirkung von Ganzkörperschwingungen im Sitzen, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben, die für die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursächlich waren oder sein können
- 2111 Erhöhte Zahnabrasionen durch mehrjährige quarzstaubbelastende Tätigkeit
- 2112 Gonarthrose durch eine Tätigkeit im Knien oder vergleichbarer Kniebelastung mit einer kumulativen Einwirkungsdauer während des Arbeitslebens von mindestens 13.000 Stunden und einer Mindesteinwirkungsdauer von insgesamt einer Stunde pro Schicht
- 2113 Druckschädigung des Nervus medianus im Carpalunnel (Carpaltunnel-Syndrom) durch repetitive manuelle Tätigkeiten mit Beugung und Streckung der Handgelenke, durch erhöhten Kraftaufwand der Hände oder durch Hand-Arm-Schwingungen
- 2114 Gefäßschädigung der Hand durch stoßartige Krafteinwirkung (Hypothenar-Hammer-Syndrom und Thenar-Hammer-Syndrom)
- 2115 Fokale Dystonie als Erkrankung des zentralen Nervensystems bei Instrumentalmusikern durch feinmotorische Tätigkeit hoher Intensität

22 Druckluft

- 2201 Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft

23 Lärm

- 2301 Lärmschwerhörigkeit

24 Strahlen

- 2401 Grauer Star durch Wärmestrahlung
- 2402 Erkrankungen durch ionisierende Strahlen

3 Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten

- 3101 Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere

<https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitswelt-und-Arbeitsschutz-im-Wandel/Arbeitsweltberichterstattung/Arbeitswelt-im-Wandel/Arbeitswelt-2019.html>

statista

Konkretisierung: Berufskrankheiten-Verordnung (BKV)

- Da das Gesetz selbst zu allgemein wäre, gibt es die BKV. Sie enthält die sogenannte BK-Liste (Anlage 1). Nur was hier gelistet ist, ist eine anerkannte Berufskrankheit.

Die Liste ist in Gruppen unterteilt, zum Beispiel:

1er-Nummern: Durch chemische Einwirkungen (z. B. Quecksilber, Benzol).

2er-Nummern: Durch physikalische Einwirkungen (z. B. Lärmschwerhörigkeit, Bandscheibenschäden durch Heben und Tragen).

3er-Nummern: Durch Infektionserreger (z. B. bei Pflegeberufen).

4er-Nummern: Erkrankungen der Atemwege (z. B. Asbestose).

5er-Nummern: Hautkrankheiten.

Rang	Berufskrankheit (BK-Nummer)	Typische Berufsgruppen	Wesentliche Kriterien für die Anerkennung
1	Infektionskrankheiten (BK 3101)	Pflegepersonal, Ärzte, Laboranten, KITAS	Tätigkeit im Gesundheitsdienst oder der Wohlfahrtspflege. Nachweis eines Kontakts mit Infizierten (z. B. COVID-19, Hepatitis) und Erkrankung innerhalb der Inkubationszeit.
2	Lärmschwerhörigkeit (BK 2301)	Metallbau, Bauwesen, Forstwirtschaft	Langjährige Einwirkung von Gehör gefährdendem Lärm (i. d. R. Tages-Lärmexpositionspegel von mind. 85 dB(A)). Nachweis einer typischen Innenohrschwerhörigkeit (c5-Senke im Audiogramm).
3	Hautkrankheiten (BK 5101)	Friseure, Reinigung, Gastronomie, Bau	Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankung (meist Ekzeme). Seit 2021 muss die Tätigkeit nicht mehr aufgegeben werden, um eine Anerkennung zu erhalten.
4	Hautkrebs durch UV-Licht (BK 5103)	Maurer, Landwirte, Bademeister	Plattenepithelkarzinome oder multiple aktinische Keratosen durch natürliche UV-Strahlung. Erforderlich ist eine erhebliche berufliche Zusatzbelastung gegenüber der Allgemeinbevölkerung.
5	Rückenleiden / LWS (BK 2108)	Pflege, Bau, Logistik	Bandscheibenbedingte Erkrankung der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben/Tragen schwerer Lasten oder extreme Rumpfbeugehaltung. Die Belastung wird oft mittels „Mainz-Dortmunder-Dosismodell“ berechnet.

Berufskrankheit – auch bei mir??

Mauern aus Fachwissen?

Muss nicht sein!

Wir schaffen mehr Transparenz im Berufskrankheitenwesen.

Berufskrankheiten

- zum Thema machen
- im klinischen Alltag leichter erkennen
- als Patient/in verstehen und selbstständig handeln

Wie kann ich mich beteiligen?

Wissen teilen – Feedback geben!

... als Experte/in, als Patient/in, Patientenvertreter/in oder
Arzt/Ärztin in der Patientenbetreuung

Die Web-App „BK-Check“

ist ein Projekt der AG Next Generation der Deutschen
Gesellschaft für Arbeitsmedizin und Umweltmedizin (DGAUM) in
Zusammenarbeit mit dem IPASUM der FAU Erlangen-Nürnberg

www.bkcheck.de

Kontakt: ipasum-bkcheck@fau.de

Hand-Arm-Vibrationen

Berufskrankheit Nr. 2103

entstehen z. B. bei Bohrhämmern, Schleifmaschinen oder Motorsägenwirken hauptsächlich auf Hände und

Arme-Ganzkörper-Vibrationen

Berufskrankheit Nr. 2110

entstehen z. B. bei Baumaschinen, LKW oder Traktorenwirken auf den ganzen Körper, besonders auf die Wirbelsäule

Berufskrankheiten (BK) - Vibration

Beispiele für Berufe mit Vibrationsbelastung

- Bauarbeiter
- Straßenbauer
- Forstarbeiter
- Maschinenführer
- Landwirte

Diese Berufe arbeiten häufig mit Geräten wie:

- Presslufthammer
- Bohrmaschinen
- Motorsägen
- schweren Baumaschinen

Berufskrankheiten (BK) - Vibration

gesundheitliche Folgen

bei Hand-Arm-Vibrationen:

- Durchblutungsstörungen in den Fingern („Weißfingerkrankheit“)
- Taubheitsgefühl
- Nervenschäden
- Gelenkprobleme

Bei Ganzkörper-Vibrationen:

- Rückenschmerzen
 - Bandscheibenschäden
 - Probleme an der Wirbelsäule
-
- -> wenn es hier Zusammenhänge und Hinweise gibt -> Anzeige

Berufskrankheiten (BK) - Vibration

Prävention Schutzmaßnahmen STOP die leiten sich aus der Gefährdungsbeurteilung ab:

- vibrationsarme Werkzeuge
- regelmäßige Pausen
- Anti-Vibrations-Handschuhe
- gute Sitzfederung bei Fahrzeugen
- Schulung zum richtigen Umgang mit Maschinen

Berufskrankheiten (BK) -Gonarthrose

■ Fliesenleger

■ Bodenleger

■ Teppichleger

■ Parkettleger

■ Natur- und Kunststeinleger

■ Estrichleger

■ Pflasterer

■ Dachdecker

■ Installateure



■ Maler

■ Betonbauer

■ Bergleute (unter Tage)

■ Schweißer

■ Schiffbauer

■ Werftschlosser

■ Gärtner

■ Rangierer

STOP



Umsetzung des S-T-O-P-Prinzips an der Schnittstelle Arbeitsschutz-Krankenhaushygiene (Grafik: Markus RESKA, Deutschen Beratungszentrums für Hygiene)

Präventive Schutzmaßnahmen

BK-Vermeidung am Beispiel BK 5103 Hautkrebs durch UV-Strahlung

Technisch (eingeschränkt in der Forst)

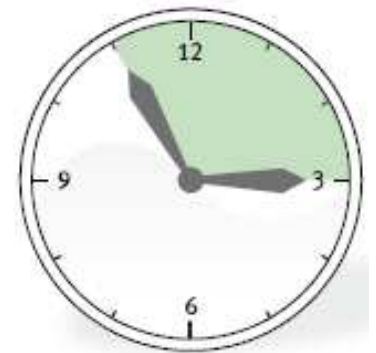
- UV-absorbierende (Fahrzeug)-Scheiben
- Unterstellmöglichkeiten für Pausen
- Sonnensegel/Sonnenschirme

Organisatorisch

- öfter Pausen, längere Mittagspause, ggf. Arbeitszeitverlagerung
- Schatten aufsuchen
- Tätigkeitswechsel

Personenbezogen

- Unterweisung
- Kleidung
- Sonnenschutzmittel
- Arbeitsmedizinische Vorsorge (Früherkennung)

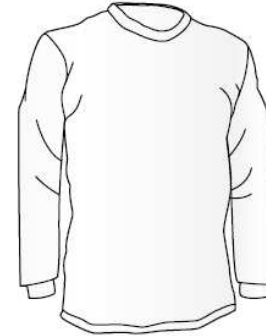


Personenbezogene Schutzmaßnahmen

1. (luftige) Kleidung: (effektivster Schutz vor UV Strahlung)

4x H

- **H**ut/**H**elm: (wichtig: mit Nackenschutz)
- **H**emd
- **H**ose
- sowie Sonnenbrille nach DIN EN 1836
mit 



Norm: EN 13758-2 : 2003 „Textilien - Schutzeigenschaften gegen UV-Sonnen-Strahlung“

- Teil 2: Klassifizierung und Kennzeichnung von Bekleidung

=> Kleidung dieser Norm bietet UVA und UVB – Schutz & mind. LSF 40

=> **Nicht der neueste „High-Tech-Stoff“ nötig, oft gewaschenes Langarmshirt i.O.
Baumwollstoff verfilzt beim Waschen => bietet guten Schutz vor UV-Strahlung**

Personenbezogene Schutzmaßnahmen

2. Sonnenschutzmittel

(Eigenschutz der Haut reicht nur bedingt, Hauttyp)

Hoher LSF zu verwenden – „(richtig) viel hilft viel“ (2 mg/m²), auch Lippen

- aber:
- unangenehm bei starkem Schwitzen (gute Produkte erhalten Schutzwirkung)
 - unzureichend aufgetragen (nicht alle Hautpartien bedeckt, zu dünn)
 - nachcremen erforderlich (Schutzfilm wird abgetragen)
 - hautverträgliche, silikonfreie Produkte (ggf. allergische Hautreaktionen mgl.)
 - duftstoff- und Konservierungsmittelfrei
 - LSF/SPF = i.d.R. Angabe des UVB – Schutz auf Basis int. Standards

Breitbandschutz wichtig: => Creme auch Schutz vor UVA-Strahlung
=> UVA Schutzfaktor sollte 1/3 des LSF beinhalten

Höherwertige Kosmetika haben ebenfalls erhöhten UV-Schutzanteil (Freizeit!)



Sonnencreme vs. max. Aufenthalt

Max. Aufenthalt abhängig von Eigenschutzzeit nach Hauttyp und Höhe LSF

Die bevorzugt in Europa vorkommenden Hauttypen und ihre Charakterisierung:

Hauttyp	Merkmale	Eigenschutzzeit der Haut
I 	Haut: auffallend hell, blass, starke Sommersprossen Haare: rötlich Augen: grün, blau	5 – 10 Minuten
II 	Haut: etwas dunkler als Hauttyp I, selten Sommersprossen; Haare: blond bis braun; Augen: grün, blau, braun	10 – 20 Minuten
III 	Haut: hellbraun Haare: dunkelblond, braun Augen: grau, braun	20 – 30 Minuten
IV 	Haut: braun Haare: dunkelbraun, schwarz Augen: dunkel	ca. 45 Minuten



Mengenlehre:

- Gesicht ½ bis 1 TL
- 1 Arm 2 € - Stück
- 2 Hände 2 € - Stück



$$\text{Max. Aufenthalt (in min)} = \text{Höhe LSF} \times \text{Eigenschutzzeit}$$

Beispiel: LSF 20 bei Hauttyp 2 => $20 \times 10\text{-}20\text{min} = \underline{200\text{-}400\text{min}}$ max. Aufenthalt

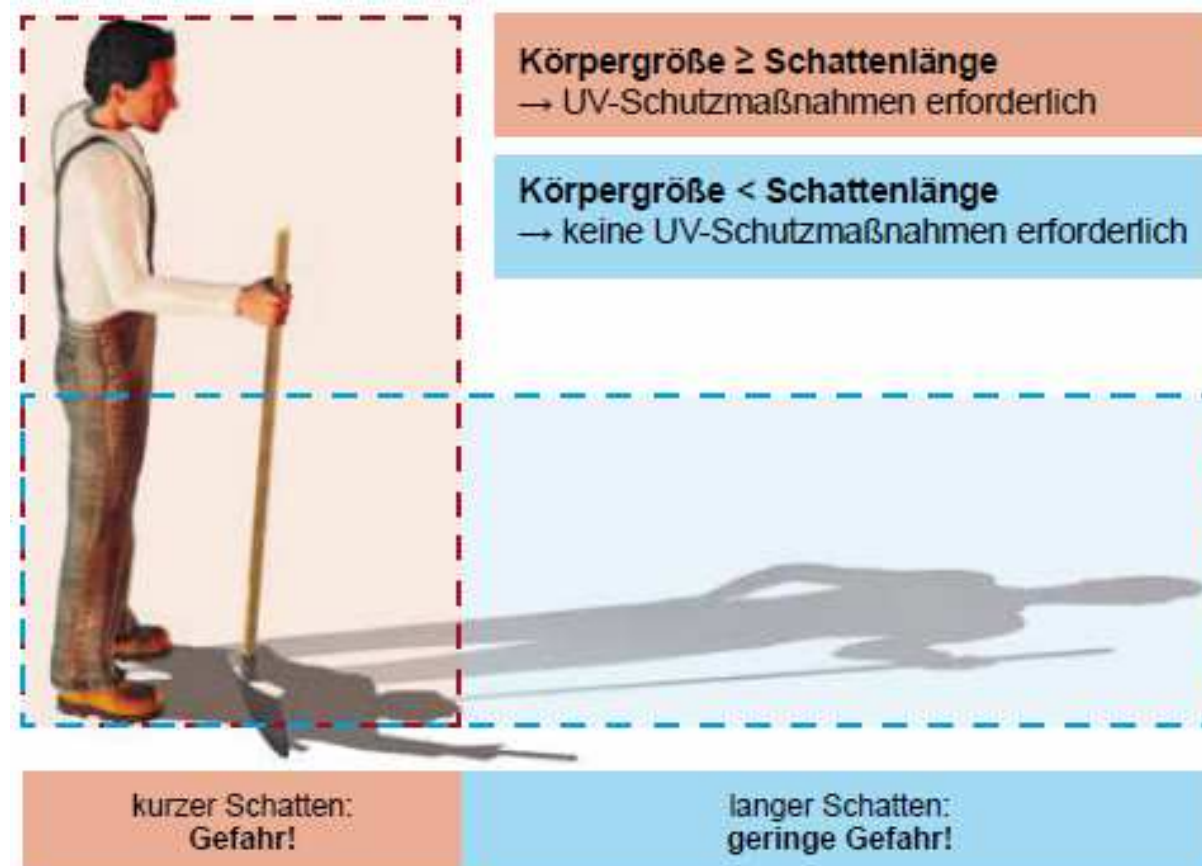
- wichtig: richtig/wirksam eincremen, zu Beginn der Saison höheren LSF
- mehrfach eincremen verlängert **NICHT** max. Aufenthalt



Präventive Schutzmaßnahmen

Schattenregel

= einfache Methode zur Feststellung, ob UV-Schutzmaßnahmen anzuwenden sind



Präventive Schutzmaßnahmen

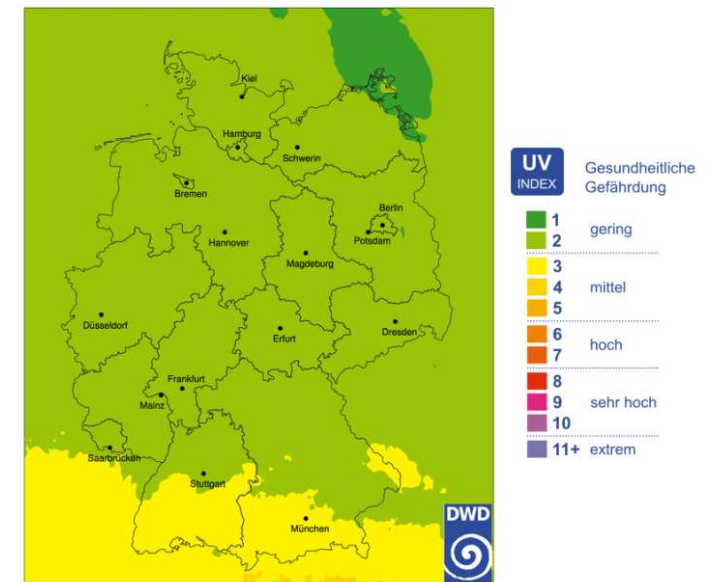
Sonnenbrandwirksame Strahlung = UV - INDEX

Strahlungsstärke	UV-Index	Empfohlene Schutzmaßnahmen
schwach	1	■ kein Schutz erforderlich
	2	
mittel	3	 ■ körperbedeckende Kleidung ■ Kopfbedeckung ■ UV-Schutzbrille ■ UV-Schutzmittel anwenden
	4	
	5	
hoch	6	  ■ körperbedeckende Kleidung ■ Arbeiten in den Schatten verlegen ■ Kopfbedeckung ■ UV-Schutzbrille ■ UV-Schutzmittel anwenden
	7	
sehr hoch	8	  ■ Aufenthalt im Freien vermeiden ■ körperbedeckende Kleidung ■ Arbeiten in den Schatten verlegen ■ Kopfbedeckung ■ UV-Schutzbrille ■ UV-Schutzmittel anwenden
	9	
	10	
extrem	11	 ■ UV-Schutzbrille ■ UV-Schutzmittel anwenden

Quelle: www.who.int

UV – Index aktuell abrufbar
beim Dt. Wetterdienst
www.uv-index.de
www.dwd.de

UV Index, Dienstag 26.02.2019



Präventive Schutzmaßnahmen

Wo sollten all diese Schutzmaßnahmen dokumentiert werden?

- GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG
- STOP-Maßnahmen

Wie soll der Mitarbeiter darüber informiert werden?

- UNTERWEISUNG und SCHULUNG
- ARBEITSMEDIZINISCHE VORSORGE

Wie kann man darauf aufmerksam werden, dass diese Maßnahmen auch implementiert werden?

- BETRIEBSARZT §3 Arbeitssicherheitsgesetz Beratung
- Arbeitsmedizinische Kompetenz ist wichtig

BK-Info

Welche Erkrankung ist als Berufskrankheit zu melden?

Sie sind Ärztin oder Arzt und wollen wissen, ob eine Berufskrankheit vorliegt und wollen diese melden?

Geben Sie den ICD-10 Code ein. Als Ergebnis sehen Sie die in Frage kommenden Berufskrankheiten.

z.B. "I73.9" oder "Periphere Gefäßkrankheit, nicht näher bezeichnet"



Hinweis: Eingaben in das Suchfeld bitte nur nach folgendem Beispiel vornehmen: z.B. "I79.3" oder "Periphere Gefäßkrankheit, nicht näher bezeichnet"

→ Institutionskennzeichen (IK) für die maschinelle Erledigung des Abrechnungsverfahrens und den Zahlungsverkehr

<https://www.dguv.de/bk-info/index.jsp>

- BK-Liste der baua: PDF
- <https://www.baua.de/DE/Themen/Praevention/Koerperliche-Gesundheit/Berufskrankheiten/Dokumente.html>
- Berufskrankheitenverordnung – BKV
- <https://www.gesetze-im-internet.de/bkv/>
- <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Gesetzliche-Unfallversicherung/liste-der-berufskrankheiten.html>
- <https://www.berufskrankheiten.de> – Dr. Müsch
- <https://www.dguv.de/bk-info/allgemein/bk-liste/index.jsp>
- **neues BK-Info-Tool der DGUV:** <https://www.dguv.de/bk-info/index.jsp>

Take Home

- BK-Anzeigen sind ein weites Feld und werfen viele kritische Fragen auf
- Anzeigen darf jeder approbierte Arzt
- Kausalitätsverfahren zu Lasten des Probanden sind kritisch zu bewerten
- Auswahl der Sachverständigen bedarf neuer gesetzlicher Regelungen – politisch wird es jedoch kaum durchsetzbar sein
- DGUV sind Arbeitgeberhaftpflichtversicherungen
- Prävention versus BK-Zahlen
- Thematik benötigt Popularität
- großer Anteil aller bronchopulmonalen Krankheitsbilder ist bis zum Beweis des Gegenteils wie ein Berufskrankheiten-Verdachtsfall zu behandeln:
- HIPPOKRATES: Jeden Patienten nach seinem Beruf fragen: BERUFSANAMNESE

Vielen Dank für Ihre geduldige Aufmerksamkeit

arbeitsmedizin-jahn@gmx.de

Berufskrankheiten (BK)

<https://www.berufskrankheiten.de/numerische-codierung-der-diagnosen/>

<https://www.dguv.de/bk-info/service/index.jsp>

<https://www.dguv.de/bk-info/allgemein/bk-liste/index.jsp>

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Berufskrankheiten/Merkblaetter.html>

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Publikationen/Praxis-kompakt/F3.html>

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3652>

http://www.gesetze-im-internet.de/bkv/anlage_1.html

<https://www.bgw-online.de/resource/blob/20548/9b249e9405fad64b3ad9708837b478e0/baua-liste-der-berufskrankheiten-data.pdf>

https://www.dguv.de/bk-info/icd-10-kapitel/kapitel_01/bk3101/index.jsp